



**schlott gruppe**

AKTIENGESELLSCHAFT

# Einladung zur Hauptversammlung 2005

der schlott gruppe AG am 22. März 2005 um 10.30 Uhr



# : EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Dienstag, den 22. März 2005, um 10.30 Uhr



Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur 8. ordentlichen Hauptversammlung der schlott gruppe Aktiengesellschaft in das Kurhaus Freudenstadt, Promenadeplatz 1, in 72250 Freudenstadt ein.

## •• TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2003/2004, des zusammengefassten Lageberichts für die schlott gruppe AG und den schlott gruppe Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2003/2004

### 2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 30. September 2004 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 26.446.960,36 wie folgt zu verwenden:

a)

Zahlung einer Dividende von € 0,90 je dividendenberechtigter Stückaktie. Dies entspricht einem Betrag von € 5.571.018,00. Für das Geschäftsjahr 2003/2004 sind 6.190.020 Stückaktien dividendenberechtigt.

b)

Vortrag von € 20.875.942,36 auf neue Rechnung.

### 3. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHRE 2003/2004

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

### 4. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHRE 2003/2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

### 5. WAHL DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER DER ANTEILSEIGNER

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Ablauf dieser Hauptversammlung, sodass eine vollständige Neuwahl ansteht. Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 aus je sechs Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Aktionärsvertreter für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008/2009 entscheidet, in den Aufsichtsrat zu wählen:

*Edmund Hug*

Geschäftsführer a.D., 71720 Oberstenfeld; Herr Hug ist Mitglied der Aufsichtsräte CTS Eventim AG (Aufsichtsratsvorsitzender), Caatosee AG, Leonberg, Lidl & Schwarz Handelsunternehmen, Neckarsulm, Fa. Scholz, Aalen.

*Erwin J. Kiefer*

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, 70178 Stuttgart; Herr Kiefer gehört keinem anderen Aufsichtsrat an.

*Sigmund Kiener*

Geschäftsführender Gesellschafter der InFoScore Management AG, Baden-Baden, 76532 Baden-Baden; Herr Kiener gehört dem Aufsichtsrat der Xenium AG, München und der DaimlerChrysler Bank AG, Stuttgart an.

*Joachim Kohm*

Geschäftsführender Gesellschafter des Versandhauses Robert Klingel GmbH & Co. KG, Pforzheim, 75173 Pforzheim; Mitglied des Verwaltungsrats der Weisse Arena AG.

*Reinhard Löffler*

Vorstand der Deutschen Beteiligungs AG, 60323 Frankfurt am Main; Herr Löffler gehört den Aufsichtsräten der Hucke AG, Lübbecke, Homag Group AG, Schopfloch, transtec AG, Tübingen (stellvertretender Vorsitzender), VICTORVOX AG, Krefeld (stellvertretender Vorsitzender; bis 26.11.2003), Coveright Surfaces GmbH, Düsseldorf (Aufsichtsratsvorsitzender; ab 27.04.2004) an. Ferner ist er Vorsitzender des Beirats der Zapf GmbH, Bayreuth (ab 05.02.2004).

*Nikolaus Broschek*

Mitglied des Vorstands der schlott gruppe Aktiengesellschaft bis zum 22. März 2005, 22299 Hamburg.

6. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDS ZUR BEGEBUNG VON GENUSSRECHTEN  
MIT AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

6.1.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 18. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach Genussrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen zu begeben. Der Gesamtnennbetrag der gewährten Genussrechte darf € 50.000.000,00 nicht überschreiten. Die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Genussrechte dürfen keine Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der schlott gruppe AG vorsehen.

Die Genussrechte können ausschließlich in Euro oder US-\$ begeben werden. Die Emissionen werden in jeweils unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Genussrechte eingeteilt. Die Genussrechte können in Genussscheinen verbrieft werden.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

#### 6.2.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Genussrechte, insbesondere Ausgabekurs, Stückelung, Laufzeit, Höhe der jährlichen Ausschüttung, Beteiligung des Genussrechtskapitals am Verlust sowie Teilhabe an der Verteilung des Gewinns und des Liquidationserlöses, festzulegen.

### 7. ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

#### a)

Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 31. August 2006 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Eröffnungskurse (Eröffnungsauktionspreis der schlott gruppe-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder über eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- oder Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse (Schlussauktionspreis der schlott gruppe-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder von den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, muss der Erwerb oder die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Bei einem öffentlichen Kaufangebot sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

b)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben wurden,

aa) zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, und solchen Aktien, die bei Wandlung oder Optionsausübung aus Wandel- oder Optionsanleihen, bei deren Begebung das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde, entstehen können, 10 % des bei der Ausgabe bzw. der Veräußerung von Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

bb) als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen zu verwenden,

cc) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung durch die Einziehung zu ändern.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.

c)

Die unter lit. b) genannten Ermächtigungen können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. b) aa) veräußert werden bzw. der Wert, zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. b) bb) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden, darf den durchschnittlichen Aktienkurs (Schlussauktionspreis der schlott gruppe-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor

der Veräußerung bzw. der verbindlichen Vereinbarung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen um nicht mehr als 3 bis 5% unterschreiten.

d)

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. b) aa) und bb) bzw. dem letzten Satz von lit. b) verwendet werden.

e)

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 17. März 2004 erteilte und bis zum 31. August 2005 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

#### 8. WAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2004/2005 (01.10.2004 – 30.09.2005)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die  
*AWT Audit Wirtschafts-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart*  
zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004/2005 zu wählen.

#### BERICHT DES VORSTANDS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG GEMÄSS §§ 221 ABS. 4, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG ZU PUNKT 6 DER TAGESORDNUNG

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gem. §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den in Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat bitten die Aktionäre der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 6 um die Ermächtigung zur Begebung von Genussrechten. Genussrechte haben sich in den letzten Monaten zu einem attraktiven Finanzierungsinstrument entwickelt, insbesondere durch die Arrangierung von Emissionsprogrammen durch verschiedene Großbanken wie z.B. PREPS. Weiterhin schafft die flexible Ausgestaltungsmöglichkeit von Genussrechten den Vorteil, im Rahmen von Akquisitionen als sehr effizientes Finanzierungsinstrument eingesetzt werden zu können, um entweder schnell und flexibel eigenkapitalähnliche Mittel aufnehmen zu können und/oder einen möglichen Verkäufer zeitlich befristet an die Gesellschaft zu binden.

Die Genussrechte sollen in erster Linie dazu dienen, die Kapitalausstattung der Gesellschaft bei Bedarf zügig und flexibel stärken zu können. Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitgehend offene Festlegung der Bedingungen für die Genussrechtsbegebung ermöglicht es der Gesellschaft, auf die jeweils aktuellen Marktverhältnisse angemessen zu reagieren und neues Kapital zu möglichst geringen Kosten aufzunehmen.

Bei entsprechender Ausgestaltung der Genussrechtsbedingungen besteht die Möglichkeit, das Genussrechtskapital als eigenkapitalähnlich zu bilanzieren. Bei der Begebung der Genussrechte haben die Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 221 Abs. 4 AktG grundsätzlich ein Bezugsrecht; dies soll jedoch ausgeschlossen werden. Dies ist notwendig und sinnvoll, um den oben genannten Zweck, nämlich die Teilnahme an einem Emissionsprogramm oder der Nutzung im Rahmen einer Akquisition, zu ermöglichen. Darüber hinaus erleichtert dies die Abwicklung der Kapitalmaßnahme und deren Verwaltung. Eine Ausstattung der Genussrechte mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft ist von der Ermächtigung ausdrücklich ausgenommen, sodass eine Stimmrechtsverwässerung der Aktionäre ausgeschlossen ist.

#### BERICHT DES VORSTANDS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 7 GEMÄSS §§ 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5 I.V.M. 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG

Der Vorstand hat zu Punkt 7 der Tagesordnung gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Der gesamte Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Bereits die Hauptversammlung vom 17. März 2004 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. August 2005 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu zehn vom Hundert des damaligen Grundkapitals zu erwerben. Diese Ermächtigung wurde bisher nicht ausgenutzt. Da diese Ermächtigung vor der Hauptversammlung 2006 auslaufen würde, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer neuen Ermächtigung.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in den folgenden Fällen unter Ausschluss des „Bezugsrechts“ der Aktionäre erfolgen können.

Die Ermächtigung schafft die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten nicht nach den Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Die Gesellschaft soll in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen gewähren zu können. Veräußerer verlangen zunehmend als Gegenleistung für die von ihnen zu veräußernden Unternehmen eine Beteiligung am Erwerber. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft

daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zur Zeit nicht.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten. Auch soll die Gesellschaft in der Lage sein, zurückerworbene eigene Aktien an den Vorstand weiterveräußern zu können.

Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Die Ermächtigung stellt durch entsprechende Anrechnungsregelungen sicher, dass nach ihr auch zusammen mit anderen Fällen, in denen von der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden sollte, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann.

Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft und der Erzielung eines bestmöglichen Verkaufspreises bei der Wiederveräußerung der Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss. Der Verkaufspreis und damit das der Gesellschaft zufließende Geld für die neuen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 % unterschreiten. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum amtlichen Markt an der Frankfurter und Stuttgarter Wertpapierbörse zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

#### TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND STIMMRECHTSAUSÜBUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 17. März 2005 bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, insbesondere der Clearstream Banking AG, Frankfurt, oder einem der nachfolgenden Kreditinstitute und deren Niederlassungen hinterlegen:

*Deutsche Bank Aktiengesellschaft,  
Landesbank Baden-Württemberg.*

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, insbesondere der Clearstream Banking AG, Frankfurt, bitten wir, die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, also am 18. März 2005, bei der Gesellschaft oder bei den in dieser Einladung bekannt gegebenen Hinterlegungsstellen einzureichen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Herrn Marco Walz, Mitarbeiter der Gesellschaft, der das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgebunden ausübt, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können schriftliche Vollmachten übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung bitten wir, an

*schlott gruppe Aktiengesellschaft*  
*Investor Relations*  
*Wittlensweilerstr. 3*  
*72250 Freudenstadt*  
*DEUTSCHLAND*  
*(Telefax +49 7441 531-404)*

zu richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis zum 07. März 2005 bei o.g. Adresse eingegangen sind, unverzüglich nach Ihrem Eingang unter der Internetadresse

*<http://www.schlottgruppe.de/hauptversammlung>*

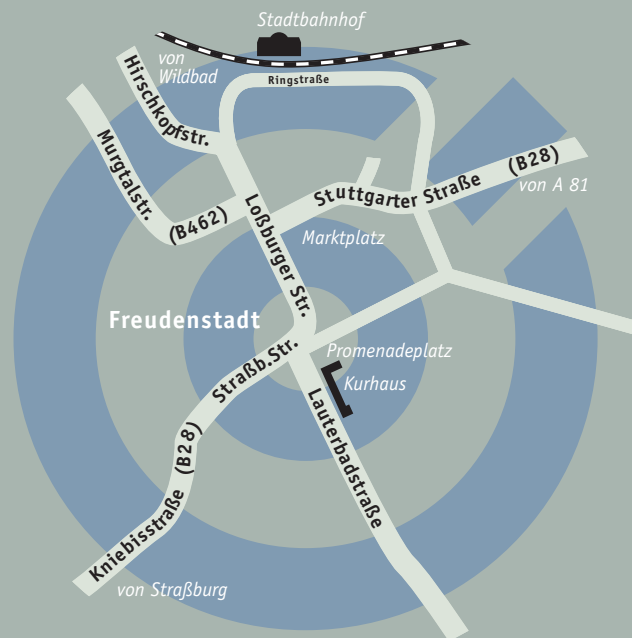
veröffentlichen.

*Freudenstadt, im Februar 2005*  
*Der Vorstand*

## : SO FINDEN SIE ZU UNS

Autobahn 81 Stuttgart-Singen, Ausfahrt Horb; nach Horb, dann Beschilderung Freudenstadt folgen.  
Autobahn 5 Karlsruhe-Basel, Ausfahrt Rastatt, ab Rastatt auf der B 462 Richtung Freudenstadt.

In Freudenstadt zum Marktplatz, von dort Richtung Straßburg; nach 100 m erreichen Sie den Promenadeplatz.  
Im Parkhaus „P2 Kurhaus“ haben wir Parkplätze für Sie reserviert.



**schlott gruppe**

AKTIENGESELLSCHAFT

schlott gruppe Aktiengesellschaft

Wittlensweilerstraße 3 ... 72250 Freudenstadt ... DEUTSCHLAND ... [www.schlottgruppe.de](http://www.schlottgruppe.de)

Investor Relations ... Marco Walz ... Telefon +49 7441 531-230 ... Telefax +49 7441 531-404 ... [marco.walz@schlottgruppe.de](mailto:marco.walz@schlottgruppe.de)